

**Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen**

**Satzung über die Änderung der Bebauungspläne „Hanfgärten I“, Eglingen,
„Sommerhalde I“, Meidelstetten, „Breite Wiesen“ und „Kreuzberg I“, Ödenwaldstetten**

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein am 16. Dezember 2003 die Änderung des Bebauungsplanes "Heerstraße I", Oberstetten beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderungen erstreckt sich jeweils auf den gesamten Geltungsbereich der Bebauungspläne „Hanfgärten I“, Eglingen, „Sommerhalde I“, Meidelstetten, „Breite Wiesen“ und „Kreuzberg I“, Ödenwaldstetten.

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Die Bebauungsplanänderung besteht aus dem „Textteil zur Änderung der Bebauungspläne „Hanfgärten I“, Eglingen, „Sommerhalde I“, Meidelstetten, „Breite Wiesen“ und „Kreuzberg I“, Ödenwaldstetten vom 16. Dezember 2003.

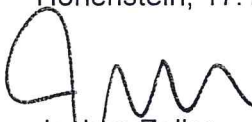
**§ 3
Begründung**

Den Bebauungsplanänderungen ist die gemeinsame Begründung vom 16. Dezember 2003 beigelegt, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Die Bebauungsplanänderungen treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:
Hohenstein, 17.12.2003


Jochen Zeller
Bürgermeister



**Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen**

**Satzung über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich der
Bebauungspläne „Hanfgärten I“, Eglingen, „Sommerhalde I“, Meidelstetten, „Breite
Wiesen“ und „Kreuzberg I“, Ödenwaldstetten**

Nach § 74 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden
Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der
Gemeinde Hohenstein am 16. Dezember 2003 die Änderung der örtlichen Bauvorschriften
für den Geltungsbereich der Bebauungspläne „Hanfgärten I“, Eglingen, „Sommerhalde I“,
Meidelstetten, „Breite Wiesen“ und „Kreuzberg I“, Ödenwaldstetten beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Änderungen erstreckt sich jeweils auf das gesamte Gebiet der
Bebauungspläne „Hanfgärten I“, Eglingen, „Sommerhalde I“, Meidelstetten, „Breite Wiesen“
und „Kreuzberg I“, Ödenwaldstetten.

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Die Änderung besteht aus dem „Textteil zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften für das
Gebiet der Bebauungspläne „Hanfgärten I“, Eglingen, „Sommerhalde I“, Meidelstetten,
„Breite Wiesen“ und „Kreuzberg I“, Ödenwaldstetten vom 16. Dezember 2003.

**§ 3
Begründung**

Den örtlichen Bauvorschriften ist die gemeinsame Begründung vom 16. Dezember 2003
beigefügt, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO
getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Die Bebauungsplanänderungen treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Hohenstein, 17.12.2003

Jochen Zeller
Bürgermeister



**Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen**

Textteil zur Änderung der Bebauungspläne "Hanfgärten I", Eglingen, "Sommerhalde I", Meidelstetten, "Breite Wiesen" und „Kreuzberg I“, Ödenwaldstetten

Der Geltungsbereich der Änderungen erstreckt sich jeweils auf den gesamten Geltungsbereich der Bebauungspläne.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Für die planungsrechtlichen Festsetzungen gelten das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

1. Garagen und Stellplätze (§ 23 BauNVO)

Die Ziffer 1.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Breite Wiesen“, Ödenwaldstetten wird um den unten stehenden Absatz ergänzt.

Die Ziffer 1.4 Satz 4 der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hanfgärten I“, Eglingen, die Ziffer 5.1 der Anbauvorschriften des Bebauungsplanes „Sommerhalde I“, Meidelstetten und die Ziffern 7.1 und 7.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kreuzberg I“, Ödenwaldstetten erhalten folgende Fassung:

„Garagen (auch offene Garagen) können ausnahmsweise auch außerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen zugelassen werden, wenn die ausgewiesenen Flächen bebaut bzw. die Stellung unverhältnismäßig hohe Nachteile für den Bauenden bringen würde und durch die Abweichung die öffentlichen Belange, insbesondere die gestalterischen Absichten nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Zufahrt von 5,00 m als Stauraum einzuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen kann dieser Abstand bis auf 2,00 m unter Berücksichtigung der verbleibenden Rangierfläche verringert werden. Bei Vorliegen besonderer Grundstücksverhältnisse kann ein geringerer Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche zugelassen werden, wenn das Garagentor vom Fahrzeug aus automatisch geöffnet werden kann.

Werden Garagen parallel zur Straße angeordnet, ist zwischen der Wand der Garage und der zugehörigen öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von mindestens 1,00 m einzuhalten. Das Dach darf bis auf 0,5 m an die öffentliche Verkehrsfläche heranreichen.“

2. Größe von ausnahmsweise zulässigen Nebenanlagen

Hinsichtlich der Größe der ausnahmsweise zulässigen Nebenanlagen werden die Bestimmungen der Bebauungspläne und örtlichen Bauvorschriften „Hanfgärten I“, Eglingen und „Sommerhalde I“, Meidelstetten wie folgt geändert:

„Ausnahmsweise zulässige Nebenanlagen sind bis zu einer Größe von maximal 25 m³ zulässig.“

Entgegenstehende Bestimmungen in den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften der Bebauungspläne „Hanfgärten I“, Eglingen und „Sommerhalde I“, Meidelstetten werden hiermit aufgehoben.

3. Anbaubeschränkungen

Folgende Festsetzung wird in den Textteil des Bebauungsplanes „Hanfgärten I“, Eglingen aufgenommen:

„Außerhalb der straßenrechtlichen OD-Grenze (Außenstrecke) gilt die Fläche zwischen der Baugrenze und dem Fahrbahnrand der L 249 als nicht überbaubarer Grundstücksstreifen. Die Errichtung baulicher Anlagen ist in diesem Bereich unzulässig.“

Hohenstein, 16.12.2003


Jochen Zeller
Bürgermeister

Ausgefertigt:
Hohenstein, 17.12.2003


Jochen Zeller
Bürgermeister



**Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen**

**Textteil zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich der
Bebauungspläne "Hanfgärten I", Eglingen, "Sommerhalde I", Meidelstetten, "Breite
Wiesen" und „Kreuzberg I“, Ödenwaldstetten**

Der Geltungsbereich der Änderungen erstreckt sich jeweils auf den gesamten Geltungsbereich der Bebauungspläne.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Für die Änderung der örtlichen Bauvorschriften gilt die Landesbauordnung (LBO) in der derzeit gültigen Fassung.

1. Farbe der Dacheindeckungen

Die Ziffern 2.4 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der Bebauungspläne „Hanfgärten I“, Eglingen und „Breite Wiesen“, Ödenwaldstetten, die Ziffer 1.4 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kreuzberg I“, Ödenwaldstetten sowie die Ziffer 6.4 des Bebauungsplanes „Sommerhalde I“, Meidelstetten erhalten folgende Fassung:

„Zulässig sind ziegelrote (Skala rot bis rotbraun) und schieferfarbene (Skala anthrazit bis schwarz) Dacheindeckungen.

Bei Wintergärten und Gewächshäusern ist auch Glas zugelassen.“

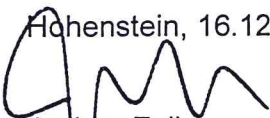
2. Dachform bei Garagen und offenen Stellplätzen (Carports)

Die Ziffern 2.1 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der Bebauungspläne „Hanfgärten I“, Eglingen und „Breite Wiesen“, Ödenwaldstetten werden um den unten stehenden Absatz ergänzt.

Die Ziffer 6.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sommerhalde I“, Meidelstetten und die Ziffer 1.2, Satz 2 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kreuzberg I“, Ödenwaldstetten erhalten folgende Fassung:

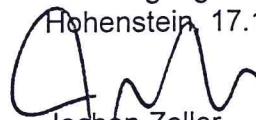
„Garagen können, sofern nachbarliche Belange nicht entgegenstehen, mit Satteldach (DN 23 bis 30°), Flachdach oder flachgeneigtem Pultdach (bis max. 15° DN) errichtet werden. Abweichende Dachformen, wie beispielsweise Krüppelwalmdächer können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe und nachbarliche Belange nicht entgegenstehen.“

Hohenstein, 16.12.2003


Jochen Zeller
Bürgermeister

Ausfertigung:

Hohenstein, 17.12.2003


Jochen Zeller
Bürgermeister

